

Verordnung vom 14. Dezember 2009 zur Änderung des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR; SGF 122.70.11): Aufhebung von Artikel 67 Abs. 1 Bst. c und Einführung eines neuen Artikels 86a (Vaterschaftsurlaub)

Kommentar

1. Rechtsgrundlagen

Am 7. Mai 2008 hat der Grosse Rat die Motion 1030.072008 Charly Haenni / Markus Ith erheblich erklärt (fünftägiger Vaterschaftsurlaub), die Motion 1035.07 Martin Tschopp / Hugo Raemy (zehntägiger Vaterschaftsurlaub) hingegen abgelehnt. Am 19. Mai 2009 hat der Staatsrat dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Gesetzes über das Staatspersonal (StPG) unterbreitet, und der Grosse Rat hat dem Entwurf zur Änderung des StPG (Einführung eines neuen Artikels 114a zur Gewährung eines fünftägigen Vaterschaftsurlaubs) am 9. September 2009 zugestimmt (ASF 2009_097). Der Staatsrat hat das Inkrafttreten dieses Gesetzes auf den 1. Januar 2010 festgesetzt (ASF Nr. 44 vom 30. Oktober 2009).

Der neue Artikel 114a des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG; SGF 122.70.1) hat folgenden Wortlaut:

Art. 114a (neu) Vaterschaft

¹ Bei der Geburt seines Kindes hat der Mitarbeiter Anspruch auf bezahlten Vaterschaftsurlaub von fünf Arbeitstagen.

² Der Staatsrat regelt die Einzelheiten für die Gewährung dieses bezahlten Urlaubs.

2. Änderung des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR; SGF 122.70.11): Aufhebung von Artikel 67 Abs. 1 Bst. c und Einführung eines neuen Artikel 86a (Vaterschaftsurlaub)

Nach Artikel 114a Abs. 2 StPR regelt der Staatsrat die Einzelheiten für die Gewährung des bezahlten Vaterschaftsurlaubs. Der Staatsrat hat seine diesbezüglichen Absichten bereits in der Botschaft vom 19. Mai 2009 in seinen Ausführungen zu Artikel 114a bekanntgegeben. So sollte der Vaterschaftsurlaub aufgeteilt oder auf einmal bezogen werden können, und zwar innert Jahresfrist nach der Geburt des Kindes.

Aus systematischen Gründen soll der Vaterschaftsurlaub in einer eigenen Bestimmung des StPR geregelt werden. Deshalb ist Artikel 67 Abs. c StPR, der die Rechtsgrundlage für die Gewährung des bezahlten zweitägigen Urlaubs bei der Geburt eines Kindes des Mitarbeiters bildet, aufzuheben.

Der vorgeschlagene neue Artikel 86a StPR setzt die Absichten des Staatsrats in der erwähnten Botschaft konkret um.

Absatz 1 führt aus, dass für die Gewährung des fünftägigen Vaterschaftsurlaubs ein amtliches Dokument vorgewiesen werden muss, grundsätzlich die Geburtsurkunde oder ein anderes amtliches Dokument.

Nach Absatz 2 kann der Vaterschaftsurlaub aufgeteilt oder auf einmal bezogen werden. Er muss innert Jahresfrist nach der Geburt bezogen werden. Im Gegensatz zur geltenden Regelung muss dieser Urlaub also nicht mehr zum Zeitpunkt der Geburt oder an den darauf folgenden Tagen bezogen werden. Es gilt jedoch Artikel 71 StPR: Nach dieser Bestimmung müssen Mitarbeiter, die

ihre Arbeitstätigkeit wegen eines Vaterschaftsurlaubs unterbrechen werden, ihre direkte Vorgesetzte oder ihren direkten Vorgesetzten frühzeitig davon in Kenntnis setzen, so dass der Dienstbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Was genau unter «frühzeitig» zu verstehen ist, kann falls nötig je nach den Besonderheiten der betreffenden Dienststelle von den Cheffinnen und Chefs der Verwaltungseinheiten in internen Richtlinien festgelegt werden.

Als Datum des Inkrafttretens der Änderung des StPR wird der 1. Januar 2010 vorgeschlagen, was dem Datum des Inkrafttretens von Artikel 114a StPG entspricht. Diese neuen Bestimmungen sind allerdings nicht rückwirkend, was bedeutet, dass der fünftägige Vaterschaftsurlaub erst für Geburten nach dem 1. Januar 2010 gilt.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die Einführung eines Vaterschaftsurlaubs führt zu Mehrkosten von rund 90 000 Franken jährlich pro zusätzlichen bezahlten Urlaubstag. So belaufen sich die Mehrkosten für einen fünftägigen Vaterschaftsurlaub (also drei Tage mehr als bisher) jährlich auf 270 000 Franken brutto oder entsprechen in etwa drei zusätzlichen Arbeitsstellen. Dabei handelt es sich jedoch um den hypothetischen Höchstbetrag. In Wirklichkeit werden die Kosten geringer ausfallen, da die Abwesenheiten wegen Vaterschaftsurlaub nicht durchgehend Kosten für Stellvertretungen und/oder Überstunden zur Folge haben. Ausserdem kann der Bezug des Vaterschaftsurlaubs mit der vorgeschlagenen Änderung des StPR über ein Jahr aufgeteilt werden, so dass es auch deshalb weniger Stellvertretungen brauchen wird.

Die Verlängerung des Vaterschaftsurlaubs wird sich bezüglich des Lehrpersonals auf Stufe Vorschulunterricht, Primarstufe und Sekundarstufe 1 finanziell auf die Gemeinden auswirken, was jedoch als insgesamt vernachlässigbar angesehen werden kann.

Freiburg, den 14. Dezember 2009